

RS Vfgh 1996/2/26 B2089/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1996

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

EMRK Art10

RAO §9 Abs1

DSt 1990 §16

Leitsatz

Keine Verletzung des Gleichheitsrechts und der Meinungsäußerungsfreiheit durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen ungehöriger und beleidigender Äußerungen

Rechtssatz

Auch vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, daß das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als strafbares Disziplinarvergehen erfordert (vgl zB VfGH 27.02.95 B1545/93), vermag der Gerichtshof der von der OBDK vertretenen Rechtsauffassung im vorliegenden Fall nicht entgegenzutreten, zumal die inkriminierten Äußerungen zur Wahrung der Interessen der vom Rechtsanwalt vertretenen Partei offenkundig nicht dienlich waren.

Entscheidungstexte

- B 2089/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.1996 B 2089/95

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Meinungsäußerungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2089.1995

Dokumentnummer

JFR_10039774_95B02089_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at